

Satzung zur Änderung der
Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Dem Markt Stamsried steht an den Grundstücken in dem Gebiet, für das mit Beschluß der Flurbereinigungsdirektion Regensburg vom 30.04.1985 Nr. C-V 7533.2-2584, geändert mit Beschluß vom 12.12.1988 Nr. C-7533.2-4813 die Flurbereinigungsverfahren Großenzenried, Hilpersried, Hiltenbach II und Stamsried II (Dorferneuerung) angeordnet wurden ein Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu. Der Geltungsbereich dieses Vorkaufsrechtes umfaßt das Verfahrensgebiet nach dem Verzeichnis der in das Verfahren einbezogenen Flurstücke nach dem Stand vom 24.04.1985 geändert mit Beschluß vom 12.12.1988 nach dem Stand vom 15.12.1988. Das Verfahrensgebiet ist in den als Anlage beigefügten Karten dargestellt. Die Karten sind Bestandteil der Satzung.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stamsried, 17.08.1990

Markt Stamsried



Spießl

1. Bürgermeister

